

Die Türkeispezialisten

Steuern in der Türkei

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

I.	Einführung	2
II.	Steuerverfahrensrecht, einschließlich Doppelbesteuerung	2
III.	Einkommensteuer	2
IV.	Körperschaftsteuer	3
V.	Erbschaftsteuer	3
VI.	Umsatzsteuer	3
VII.	Vergnügungs- und Werbungsteuer	4
VIII.	Steuer für Bank- und Versicherungsleistungen	4
IX.	Darlehenssteuer	4
X.	Kommunikationsteuer	4
XI.	Stempelsteuer	4
XII.	Immobiliensteuern	4
XIII.	Kraftfahrzeugsteuer	5
XIV.	Fondsabgaben	5

I. Einführung

Das türkische Steuersystem weist eine stark zersplitterte Steuer- und Abgabenlandschaft auf. Zu den Steuern und Abgaben zählen neben den auch in Deutschland bekannten Steuerarten der Grundsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer auch die „Stempelsteuer“, Anzeige- und Reklamesteuer, Kommunikationsteuer, die Umweltabgaben sowie Fondsabgaben. „Gewerbsteuer“ gibt es in der Türkei nicht, die Stelle der Grunderwerbsteuer nimmt die Grundbuchgebühr ein.

Ähnlich wie in Deutschland wird die Praxis des Steuerrechts jährlich mit zahlreichen Erlassen und Verordnungen begleitet. Daher ist - vor allem für Unternehmen - die Inanspruchnahme von Steuerberatern vor Ort unerlässlich.

Die Erfassung der Steuerpflichtigen wird auch in der Türkei immer engmaschiger. Dazu gehört etwa auch, dass die Eröffnung eines Bankkontos das Vorhandensein einer Steuernummer voraussetzt.

II. Steuerverfahrensrecht, einschließlich Doppelbesteuerung

Das türkische Steuerverfahrensgesetz gilt für alle Steuerrechtsgebiete. Zu beachten sind ggf. die *Doppelbesteuerungsabkommen* (DBA), wobei seit dem 1.1.2011 ein neues deutsch-türkisches Abkommen gilt, nachdem das vorherige Abkommen am 21.7.2009 mit Wirkung zum 31.12.2010 gekündigt und das neue Abkommen mit erheblicher Verspätung erst im August 2012 rückwirkend in Kraft gesetzt worden war. Die sachliche Anwendung bezieht sich auch auf sonstige Abgaben und Nebenleistungen. Als räumlicher Anwendungsbereich gilt das Staatsgebiet der Türkei einschließlich der Freizonen. Die Vollstreckung von Steuerforderungen folgt dem Gesetz über das Vollstreckungsverfahren von öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Mit dem neuen DBA haben sich die beiden Staaten zu sehr viel umfassenderer Rechtshilfe verpflichtet als bisher. Insbesondere wollen sie sich gegenseitig Vollstreckungshilfe leisten und den Informationsaustausch erheblich verbessern.

III. Einkommensteuer

Natürliche Personen mit Wohnsitz bzw. mehr als sechs Monate dauerndem Aufenthalt in der Türkei haben dem Einkommensteuergesetz zufolge jegliches inner- und außerhalb der Türkei erzielte Einkommen zu versteuern. Ausgenommen sind hiervon Personen, die sich zu Geschäfts-

, Forschungs- oder ähnlichen Zwecken vorübergehend in der Türkei aufhalten. Diese Personen haben lediglich das im Inland erzielte Einkommen zu versteuern.

Die Steuer kann auch in Raten gezahlt werden, auch Stundungen sind in der Praxis zu beobachten. Zahlungsver säumnisse ziehen extrem hohe Säumniszuschläge (Strafsteuern) nach sich.

Eine Besonderheit stellt die *Stopaj* dar. Diese Abschlagsteuer (auch „Quellensteuer“) ist ihrem Charakter nach eine Einkommensteuer. Rechnen Freiberufler gegenüber Privatleuten ab, ist sie im Bruttlohonorar enthalten; rechnen sie gegenüber Handelsgesellschaften ab, wird sie herausgerechnet, dafür muss die Handelsgesellschaft die Steuer dann direkt an das Finanzamt abführen. Wer als Unternehmen von einer Privatperson Büroraum mietet, muss auf den Mietzins *stopaj* an das Finanzamt bezahlen. Sind beide Seiten Handelsgesellschaften, fällt keine *Stopaj* an. Auch Einkünfte aus Wertpapieren und Fonds werden mit der *stopaj* belastet. Für Ausländer soll sich das jedoch ändern.

Die Besteuerung erfolgt in abgestufter Progression, der höhere Steuersatz gilt immer nur für die nächste Progressionsstufe, der Höchstsatz beginnt für 2014 bereits bei einem Jahreseinkommen von 66.000 TL.

IV. Körperschaftsteuer

Juristische Personen haben ihre nach der handelsrechtlichen Gewinnermittlung erzielten Gewinne nach den Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes zu versteuern. Der Satz beträgt eigentlich 20%, wurde aber ab dem 1.1.2018 ‚vorübergehend‘ auf 22% hochgesetzt. Neben verschiedenen Abschreibungs- und Absetzungsmöglichkeiten besteht insbesondere auch die Möglichkeit des Verlustvortrages für fünf Jahre. In den Freizonen gelten Sonderregelungen, die Vergünstigungen für Neu-Investitionen in solchen Zonen sind aber inzwischen entfallen.

V. Erbschaftsteuer

Gegenstand dieser Steuer, die im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (*Miras ve Intikal Vergisi Kanunu*) geregelt ist, ist der Erwerb von Todes wegen (In- und Auslandsvermögen), soweit sich das Nachlassvermögen in der Türkei befindet oder der Erwerber des im Ausland befindlichen Nachlassvermögens die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Der Steuersatz beträgt zwischen 1% und 10%. Banken und andere Institutionen müssen ererbtes Barvermögen zurückhalten, bis der Nachweis der Steuerzahlung erbracht wird, oder vor Auszahlung 5% als Vorschuss an den Fiskus abführen (mehr zur Erbschaftsteuer [hier](#)).

VI. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (*Katma Değer Vergisi* - KDV) wird als Verkehrssteuer auf jeder Stufe der Produktion bzw. Dienstleistungen erhoben. Dabei steht den Unternehmern das Vorsteuerabzugsrecht zu. Bei EU-Einfuhren wird sie als Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Der Vorsteuerabzug führt lediglich zu einer Gutschrift auf dem Steuerkonto und am Ende des Jahres mit der Umsatzsteuer verrechnet, die an das Finanzamt zu zahlen war bzw. ist. Der Regelsatz beträgt 18%, im Übrigen gibt es Sätze von 1% und 8%. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind zum Zwecke der Exportförderung, seltener auch bei Einfuhr Befreiungen von der Umsatzsteuer möglich.

Zusätzlich zur Mehrwert- und Umsatzsteuer wird auf bestimmte Güter eine Sonderverbrauchssteuer (*Özel Tüketim Vergisi* – ÖTV) erhoben. Ihr Gegenstand ist die einmalige Besteuerung

bestimmter Warengruppen, die in vier verschiedenen, täglich aktualisierten Listen festgelegt sind. Es gibt Sätze von bis zu mehr als 250%. Auch hier gibt es Befreiungsmöglichkeiten.

VII. Vergnügungs- und Werbungsteuer

Vergnügungssteuer (*Eğlence Vergisi*) entsteht bei Darbietungen in der Öffentlichkeit (z. B. Bühnenspiele), Sportveranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen sowie ähnlichen Vergnügungsveranstaltungen im Gebiet einer Gemeinde. Bemessungsgrundlage ist das vereinnahmte Entgelt. Diese Steuer wird von der Gemeinde erhoben.

Anzeige- und Werbungsteuer (*İlan ve Reklam Vergisi*) ist ebenfalls eine Gemeindesteuer und bezieht sich auf Bekanntmachungen, Anzeigen und Werbemaßnahmen jeglicher Art.

VIII. Steuer für Bank- und Versicherungsleistungen

Als Gegenstand dieser Steuer gelten Dienstleistungen und damit verbundene Entgelte von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 5%.

IX. Darlehenssteuer

Diese Abgabe wirkt als Fondsabgabe. Sie wird auf Kredite erhoben, die im Ausland aufgenommen werden. Je länger die Laufzeit, desto geringer die Belastung. 1 Jahr = 3%, zwei Jahre = 1%, drei Jahre 0,5%, länger = 0%.

X. Kommunikationsteuer

Mit dieser Steuer werden Telekommunikationsdienstleistungen, auch im Bereich Rundfunk und Fernsehen, mit Sätzen zwischen 15 und 25% besteuert.

XI. Stempelsteuer

Mit der Stempelsteuer (*Damga Vergisi*) werden alle Papiere bzw. Urkunden belastet, die amtlich bzw. notariell beglaubigt werden bzw. der Beweisführung dienlich sind. Das Stempelsteuersatz und dazu gehörige Listen setzen die Margen im Einzelnen fest.

XII. Immobiliensteuern

Die Immobiliensteuer (*Emlak Vergisi*) gibt es in zwei Varianten, nämlich als Gebäudesteuer (*Bina Vergisi*) und als Grundsteuer (*Arazi Vergisi*). Sie fließt der Gemeinde zu. Der Steuersatz beträgt für Wohngebäude 0,1%, für andere Gebäude 0,2%, im Großstadtbereich jeweils das Doppelte; die Grundsteuer beträgt 0,3%, im Großstadtbereich wieder das Doppelte; im landwirtschaftlichen Bereich 0,1%. Während der ersten fünf Jahre werden nur drei Viertel der Steuer erhoben.

In der Türkei wird außerdem beim Kauf und Verkauf von Immobilien eine Grundbuchabgabe fällig, die nach Art und Ort des Grundstücks variiert. Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis gemäß Kaufurkunde, der wiederum gewöhnlich nach einem durch das Finanzministerium berechneten Satz ermittelt wird. Soweit trotzdem zu niedrige Kaufpreise eingetragen werden oder der tatsächlich gezahlte Kaufpreis den eingetragenen Kaufpreis übersteigt, kann es zu Nachbesteuerungen kommen. Selbst mit der Nichtigkeit eines Kaufvertrages muss gerechnet werden, es sei denn, er wird allseits erfüllt.

XIII. Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer (*Motorlu Taşıtlar Vergisi*) knüpft an Hubraum und Alter des Fahrzeuges an. So beträgt der jährliche Steuersatz für ein neues Kfz (1-3 Jahre) mit mehr als 4000 ccm Hubraum ca. 21.516 TL (rund Euro 7.220), für ältere Kfz geht der Satz nach unten. Bei unter 1300 ccm sind für ein neues Kfz immerhin noch 743 TL zu zahlen. Je älter das Kfz, desto niedriger die Steuer.

XIV. Fondsabgaben

Mit Fondsabgaben versucht der türkische Staat bestimmte Politiken zu fördern, wie etwa den sozialen Wohnungsbau. Solche Abgaben wechseln immer mal wieder. Derzeit haben türkische Staatsangehörige bei jeder Ausreise eine geringfügige Abgabe zu entrichten. Darlehen aus dem Ausland werden ebenfalls mit Fondsabgaben belastet.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros an verschiedenen Standorten in
Deutschland und der Türkei